

# **Satzung für den Verein „Ponyfreunde Lippe“**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Ponyfreunde Lippe“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Teut 3, D-32683 Barntrup und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält er den Namenszusatz „e.V.“.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 1.5 Tag der Errichtung des Vereins ist der 28. Juni 2018.
- 1.6 Der Gerichtsstand des Vereins ist Lemgo.

## **§ 2 Zweckbestimmung**

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Reit-, Fahr-, Breiten- und Freizeitsports mit Ponys und Pferden. Der Tätigkeitsschwerpunkt liegt in der Ausbildung von Menschen im Reiten, Fahren und allen Formen der Bodenarbeit mit Ponys und Pferden. Kinder, Jugendliche sowie erwachsene Einsteiger und Wieder-Einsteiger sollen gefördert werden. Insbesondere Kindern aus finanziell benachteiligten Familien möchte der Verein den Umgang mit Pony und Pferd und das Reiten, Fahren, Bodenarbeit ermöglichen.
- 2.2 Darüber hinaus will der Verein die Gesundheit und Ausbildung der Mitglieder, insbesondere Kinder- und Jugendlichen, und Ponys und Pferden in allen Disziplinen fördern. Ziel ist es, einen verantwortungsvollen Umgang mit Tieren und Mitmenschen zu ermöglichen und zu vermitteln.
- 2.3 Ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Pony- und Pferde-Breitensports aller Disziplinen soll angeboten werden.
- 2.4 Als Reiteinstieg bevorzugt der Verein die Hippolini-Methode. Hierbei ist die Grundlage ein ganzheitlicher Zugang zum Tier und somit auch zum Reiten.

- Hippolini fördert die körperliche und geistige Gesundheit der Lernenden und führt so auch zur Weiterentwicklung und Festigung von Sozialkompetenzen.
- 2.5 Die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden ist ebenfalls Ziel des Vereins.
  - 2.6 Der Verein kann sich zur Verfolgung seiner satzungsgemäßen Zwecke auch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen.
  - 2.7 Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch die folgenden Aktivitäten:
    - Durchführung reitsportlicher Veranstaltungen
    - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
    - Organisation von gemeinschaftlichen Aktivitäten aller Vereinsmitglieder
    - Unterstützung der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder bei der Teilnahme an Turnieren
  - 2.8 Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen u.a. geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse, Gebühren und sonst. Zuwendungen eingesetzt werden.
  - 2.9 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sind zur Durchsetzung der Vereinsziele Auslagen unumgänglich, ist eine angemessene Vergütung bzw. Auslagererstattung zulässig.
  - 2.10 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 3.1. Mitglied kann jede geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden, die die Aufgaben des Vereins unterstützen will.
- 3.2 Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen möchte.
- 3.3 Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

### **§ 4 Recht und Pflichten**

- 4.1 Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Ein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 4.2 In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein u. Vereinszweck- auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer/angemessener Weise zu unterstützen und keinerlei ehrenrührige Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins schaden würden.

- 4.3 Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Beginn / Ende der Mitgliedschaft**

- 5.1 Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 5.2 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- 5.3 Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer 6wöchigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 5.4 Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand gemäß § 10.1 mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen vorher Gelegenheit zu geben, sich vor dem gesamten Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Die Entscheidung ist damit vereinsintern endgültig. Der Rechtsweg bleibt unberührt.
- 5.5 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- 6.1 Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, etc. ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung nach Vorlage des Vorstandes beschlossen wird.

- 6.2 Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich für die unter § 2 genannten Vereinszwecke verwendet.
- 6.3 Sollte ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachkommen, erlischt die Mitgliedschaft zum Jahresende. Offene Forderungen bleiben davon unberührt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- 7.1 Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 8.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und zu beraten,
  - die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen,
  - den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen,
  - den Vorstand zu entlasten,
  - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
  - die Beitragsordnung zu beschließen,
  - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
  - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen
- 8.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im ersten Quartal des Geschäftsjahres einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens einen Monat vorher schriftlich oder per Email durch den Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadressen.
- 8.3 Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- 8.4 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem Protokollanten und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet. Das Protokoll kann vom Vorstand angefordert werden.

## **§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

- 9.1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 9.3 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- 9.4 Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich

## **§ 10 Vorstand**

- 10.1 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- 1. Vorsitzender
  - 2. Vorsitzender
  - Kassenwart
  - Schriftwart
  - Jugendwart
- 10.2 Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und alle Posten werden immer für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- 10.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Der erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein nach außen.
- 10.4 Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 10.5 Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- 10.6 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- 10.7 Bei einem Rechtsgeschäft ab einem Geschäftswert von mehr als 3000 € bedarf es im Innenverhältnis der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

10.8 Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.

## **§ 11 Kassenprüfer**

11.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr. Diese haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung schriftlich zu unterrichten.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

12.1 Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereines an eine gemeinnützige Einrichtung im Sportbereich in Nordrhein-Westfalen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat. Bestimmt wird die Stiftung Eben-Ezer, Tierprojekt ANIMAL, Wohnverbund Stapelage, Südworthstraße 42-45, 32791 Lage/Lippe.

## **§ 13 Verpflichtung gegenüber dem Pferd/Pony**

13.1 Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten oder privaten Pferde verpflichtet stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:

- Die Pferde entsprechend ihren Bedürfnissen zu ernähren und zu halten
- Den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen.
- Ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, d.h. Leistungen zu erzwingen, die das Pferd körperlich nicht in der Lage ist zu erbringen.
- Ein Pferd nicht zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

13.2 Auf Turnieren unterwerfen sich alle Mitglieder der aktuellen LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können mit Verwarnung, Geldbuße und/oder Sperrung von Stein der FN geahndet werden.

**Dörentrup, den 28. Juni 2018**

**Ponyfreunde Lippe e.V.**